



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

21. Dezember 2012

Nr. 14/2012

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| 1 Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen | 2 |
| 2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen | 3 |
| Anlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung | 15 |
| Anlage 2: Bachelorurkunde | 16 |
| Anlage 3: Diploma Supplement | 17 |

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 21. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2010, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2011, S. 2). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 7. November 2012 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 19. November 2012 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 21. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2010, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2011, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn das Studium mit dem ECTS-Grade „B“ oder besser abgeschlossen wurde oder der Bewerber anders nachweisen kann, dass er zu den besten 35 % der Absolventen seines Studiengangs gehört; dient als Nachweis eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend des ECTS Users' Guide wird zur Ermittlung der Zwischennote, bis zu der von der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventen des Studiengangs auszugehen ist, unter der Annahme der Gleichverteilung der Zwischennoten innerhalb einer Notenklasse linear interpoliert. Ein qualifizierter Studienabschluss liegt auch vor, wenn das Studium mit der Gesamtnote 2,2 oder besser abgeschlossen wurde; liegt der Gesamtnote nicht das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang an der Fachhochschule

Nordhausen geltende Notensystem zugrunde, erfolgt eine Umrechnung der Gesamtnote in dieses Notensystem.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 19. November 2012

gez. Wagner

Der Präsident
Fachhochschule
Nordhausen

gez. Borcsa

Die Dekanin
Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen

Anlage 2 – Bachelorurkunde
Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 26. September 2012 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 8. November 2012 genehmigt.

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Mit der Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Verständnis für die Zusammenhänge seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Sozialmanagement mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst 138 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

§ 4 Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Art der Prüfungsleistungen
- § 14 Zusätzliche Leistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 – Zeugnis über die Bachelorprüfung

zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 5

Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, den Leistungen zum berufspraktischen Studiensemester, den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs I, der Modulprüfung Englisch, den Leistungen in einem Vertiefungsfach, den Leistungen in drei ausgewählten Ergänzungsangeboten des siebten Fachsemesters, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der ihr in der Studienordnung zugeordneten Module zusammen. Folgende Fachprüfungen sind zu absolvieren:

1. Management sozialwirtschaftlicher Organisationen mit den Modulprüfungen Einführung in die Sozialwirtschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen I und Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen II, Personalmanagement und Arbeitsrecht, Führung und Organisationsentwicklung, Marketing in der Sozialwirtschaft und Finanzierung sozialwirtschaftlicher Organisationen,
2. Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit mit den Modulprüfungen Grundlagen Sozialer Arbeit und Sozialarbeitswissenschaft,
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen für soziale Dienstleistungsorganisationen mit den Modulprüfungen Rechnungswesen und Controlling, sowie Organisation, Personal und Interaktion,
4. Grundlagen, Methoden und Tools mit den Modulprüfungen Einführung in das wissenschaftliche und PC-gestützte Arbeiten, Methoden der empirischen Sozialforschung und Methoden und Tools,
5. Recht mit den Modulprüfungen Recht I, Recht II und Recht III

(2) Eine weitere Fachprüfung ist im Wahlpflichtbereich 2 (Vertiefungsfächer) zu erbringen; der Fächerkatalog des Wahlpflichtbereiches 2 ist § 7 Abs. 4 der Studienordnung zu entnehmen. Die Gegenstände der Fachprüfung sind die Themengebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Module. Die Fachprüfung im gewählten Vertiefungsfach setzt sich aus zwei gleich gewichteten Prüfungsleistungen zusammen. Prüfungsleistungen in diesem Wahlpflichtbereich werden gemäß § 8 erbracht. Eine der zwei Prüfungsleistungen im Vertiefungsfach besteht aus einer Studienarbeit, die der Kandidat selbständig

anfertigt und innerhalb einer Lehrveranstaltung verteidigt. Die Bearbeitungsdauer soll einen zeitlichen Umfang von vier Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigelegten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Studienarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigelegt sein.

(3) Im berufspraktischen Studiensemester, in der Pflichtsprache Englisch und im Wahlpflichtbereich 1 (Interdisziplinärer Bereich) sind Prüfungsleistungen gem. § 8 zu erbringen. Die im berufspraktischen Studiensemester zu erbringenden Leistungen sind in der Praktikumsordnung geregelt.

(4) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer anderen Modulprüfung oder einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(5) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 6

Fristen für Prüfungsleistungen

(1) Ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters die Orientierungsprüfung mit den Modulprüfungen „Einführung in die Sozialwirtschaft“ (Modul 1), und „Recht I“ (Modul 8) sowie die Prüfungsleistung „Organisation und Personal“ (Prüfungsleistung des Moduls 5) nicht erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle nach der Studienordnung für die ersten drei Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert worden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das berufspraktische Studiensemester erfolgreich absolviert worden, gilt die

Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(4) Auf Antrag werden die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben.

(5) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Für Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 und gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 kann der Prüfer festlegen, dass an der Prüfungsleistung nur teilnehmen kann, wer sich zuvor durch Eintrag in eine vom Prüfer ausgegebene Einschreibeliste des zentralen Prüfungsamtes der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung verbindlich angemeldet hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen

Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
 1. Klausurarbeit (§ 9),
 2. Studienarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
 3. Bachelorarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
 1. Prüfungsgespräch (§ 10),
 2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Diskussionsleitung,
 3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Modul die Art der Prüfungsleistungen und von Prüfungsvorleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Art der Prüfungsleistungen ist so festzulegen, dass in jeder Modulprüfung Klausurarbeiten und/oder Prüfungsgespräche mindestens 50 % des Gewichts ausmachen und eine Fachprüfung sich nicht überwiegend aus Modulprüfungen zusammensetzt, in denen mündliche Prüfungsleistungen ein stärkeres Gewicht haben als schriftliche Prüfungsleistungen.

(5) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 22) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen, sowie Prüfungsvorleistungen.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10 Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues, unbekanntes Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle im Studienplan für die ersten drei Fachsemester des Studiums vorgesehenen Module sowie das berufspraktische Studium erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer nach § 22 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 sinngemäß.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und im dreifachen Ausfertigung einzureichen; jedem Exemplar ist ein Datenträger (CD-ROM) beizufügen, auf dem die Bachelorarbeit in digitaler Form als Datei im DOC- oder PDF-Format gespeichert ist; die Bachelorarbeit muss elektronisch noch Stichworten durchsuchbar sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist. Hieraus wird zudem eine erweiterte Aufgabenstellung zur Lösung und Präsentation im Kolloquium gestellt, die von den

Kandidaten in angemessener Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Kolloquium zu bearbeiten ist.

(2) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13
Art und Form der Prüfungsleistungen

| Nr. | Modul | Lehrveranstaltung(en) | Art | Prüfungsleistung | Fachprüfung |
|---|---|---|-----|------------------|--|
| Pflichtbereich: Management sozialwirtschaftlicher Organisationen | | | | | |
| 1 | Einführung in die Sozialwirtschaft | Einführung in die Sozial- und Volkswirtschaft | V | K | Management sozialwirtschaftlicher Organisationen |
| | | Einführung in die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre | V | | |
| 2 | Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen I | Sozialpolitik | V | K | |
| | | Sozial- und Bedarfsplanung | V | | |
| | | Internationale Zusammenarbeit | V | | |
| 12 | Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen II | Sozialpsychologie | V | K | |
| | | Soziologie | V | | |
| 13 | Personalmanagement und Arbeitsrecht | Personalmanagement | V | K | |
| | | Arbeitsrecht | V | | |
| 14 | Führung und Organisationsentwicklung | Führen und Leiten sozialer Organisationen | V | K | |
| | | Organisationsentwicklung | V | | |
| 15 | Marketing in der Sozialwirtschaft | Öffentlichkeitsarbeit und Werbung | V | MP/SP | |
| | | Sozialmarketing | V/Ü | | |
| 16 | Finanzierung sozialwirtschaftlicher Organisationen | Investition und Finanzierung | V | K | |
| | | Öffentliches Finanzmanagement | V | | |
| Pflichtbereich: Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit | | | | | |
| 3 | Grundlagen Sozialer Arbeit | Handlungslehre | S | MP/SP | Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit |
| | | Berufsethik | S | MP/SP | |
| | | Arbeitsfelder und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens | V | MP/SP | |
| 17 | Sozialarbeitswissenschaft | Sozialarbeitswissenschaft | V | MP/SP | |
| | | Anwendungsbezogene Forschung in der Sozialen Arbeit | V | MP/SP | |
| Pflichtbereich: Betriebswirtschaftliche Grundlagen für soziale Dienstleistungsorganisationen | | | | | |
| 4 | Rechnungswesen und Controlling | Buchführung und Bilanzierung | V/Ü | K | Betriebswirtsch. Grundl. f. soz. Dienstleistungsorganisationen |
| | | Kosten- und Leistungsrechnung | V/Ü | | |
| | | Controlling | V/Ü | | |
| 5 | Organisation, Personal und Interaktion | Organisation | V | K | |
| | | Personal | V | | |
| | | Interaktion und Kommunikation | S | MP/SP | |
| Pflichtbereich: Grundlagen, Methoden und Tools | | | | | |
| 6 | Einführung in das wissenschaftliche und PC-gestützte Arbeiten | Propädeutik | V | MP/SP | Grundlagen, Methoden und Tools |
| | | PC-Anwendungen | S/Ü | MP/SP | |
| 7 | Methoden der empirischen Sozialforschung | Statistik | V/Ü | K | |
| | | Qualitative Forschungsmethoden | V | | |
| 11 | Methoden und Tools | Konzepte des Qualitätsmanagements | V | MP/SP | |
| | | Methoden und Techniken des Qualitätsmanagements | V/S | | |
| | | Methoden des Projektmanagements | V/Ü | K | |
| | | Spezielle Softwarelösungen für die Sozialwirtschaft | V/Ü | MP/SP | |

| Nr. | Modul | Lehrveranstaltung(en) | Art | Prüfungsleistung | Fachprüfung |
|--|--|---|----------|------------------|-----------------------------|
| Pflichtbereich: Recht | | | | | |
| 8 | Recht I | Sozialrecht | V | K | Recht |
| | | Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit | V | | |
| 9 | Recht II | Sozialrechtliche Verfahren | V | K | |
| | | Grundsicherung | V | | |
| 10 | Recht III | Rechtsformen sozialwirtschaftlicher Organisationen | V/Ü | K | |
| | | Steuerrecht für sozialwirtschaftliche Organisationen | V/Ü | | |
| Pflichtbereich: Berufspraktisches Studiensemester | | | | | |
| 18 | Leistungen zum berufspraktischen Studiensemester | Begleitseminar zum berufspraktischen Studiensemester | S | MP/SP | Bericht und Verteidigung |
| Pflichtbereich: Fachenglisch | | | | | |
| 19 | Fachenglisch | Fachenglisch | S | MP/SP | --- |
| Pflichtbereich: Bachelorarbeit | | | | | |
| 27 | Bachelorarbeit | Bachelorseminar | | | Bachelorarbeit und Kolloqu. |
| | | Bachelorarbeit | | BA | |
| | | Kolloquium | | KO | |
| Wahlpflichtbereich 1: Interdisziplinärer Bereich | | | | | |
| 20 | Interdisziplinäres Projekt | Projekt | PR | MP/SP | --- |
| 21 | Wahlpflichtangebot | Veranstaltungen aus allen Studiengängen dieser Hochschule | V | MP/SP | |
| 22 | Wahlpflichtangebot | aus IPW-Projektangebot | PR | MP/SP | |
| Wahlpflichtbereich 2: Vertiefungsfächer | | | | | |
| 23 - 26 | Vertiefungsfach | Vertiefungsfach aus den Modulen 23 - 26 | V/ PR | MP/SP | |
| Wahlpflichtbereich 3: Ergänzungsangebote | | | | | |
| 28 - 30 | Ergänzungsangebote | Ergänzungsangebote aus den Modulen 28 - 30 | V/ PR | ET | |

Abkürzungen:

V – Vorlesung, S – Seminar, Ü – Übung, PR – Projektstudium, MP/SP – Mündliche Prüfung und/oder schriftliche Prüfung, BA – Bachelorarbeit, KO – Kolloquium, ET – erfolgreich teilgenommen

Als Vertiefungsfächer werden angeboten:

- Finanzmanagement sozialwirtschaftlicher Organisationen
- Personalmanagement in sozialwirtschaftlichen Organisationen
- Bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligenmanagement und Bürgerstiftungen
- Soziale und ökologische Gerontologie

Als Ergänzungsfächer werden angeboten:

- Bachelorarbeit: Schreibwerkstatt, Forschungswerkstatt, Supervision
- Managementtechniken: Führungswerkstatt, Rhetorik, Moderation, Verhandlungsführung
- Soziale Arbeit: Supervision/kollegiale Beratung, Spezifische Problemfelder Sozialer Arbeit und Lösungsansätze

§ 14 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Soweit ein Studierender zu einer an der Fachhochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden.

(3) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.

(4) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits im Zeugnis ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | für eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die bestandenen Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen

zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Absatz 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gebildet. Diese errechnet sich aus dem ungewichteten Mittelwert der Modulnoten der zur Fachprüfung gehörenden Module. Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 4 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen, den Leistungen zum Berufspraktischen Studium, den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs I, den Leistungen in einem Vertiefungsfach, der Modulprüfung Englisch sowie der Note für Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese werden wie folgt gewichtet:

| | |
|--|------|
| Management sozialwirtschaftlicher Organisationen | 7/36 |
| Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit | 5/36 |
| Betriebswirtschaftliche Grundlagen für soziale Dienstleistungsorganisationen | 5/36 |
| Grundlagen, Methoden und Tools | 6/36 |
| Recht | 3/36 |
| Leistungen im berufspraktischen Studiensemester | 1/36 |
| Pflichtsprache Englisch | 1/36 |
| Wahlpflichtbereich I: Interdisziplinärer Bereich | 2/36 |
| Wahlpflichtbereich II: Vertiefungsfächer | 2/36 |
| Bachelorarbeit und Kolloquium | 4/36 |

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

| | |
|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | nicht ausreichend |

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

| Gesamtnote | ECTS-Grade |
|----------------------------|------------------|
| gehört zu den besten 10% | A – excellent |
| gehört zu den nächsten 25% | B – very good |
| gehört zu den nächsten 30% | C – good |
| gehört zu den nächsten 25% | D – satisfactory |
| gehört zu den nächsten 10% | E – sufficient |

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

| Gesamtnote | ECTS-Grade |
|-------------|------------------|
| 1,0 bis 1,5 | A – excellent |
| 1,6 bis 2,0 | B – very good |
| 2,1 bis 3,0 | C – good |
| 3,1 bis 3,5 | D – satisfactory |
| 3,6 bis 4,0 | E – sufficient |

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraumes gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist. Ein Termin für eine

Prüfungsleistung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 oder eine Prüfungsleistung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 innerhalb oder außerhalb des Prüfungszeitraumes gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und der Nachweis über mindestens drei Leistungen in ausgewählten Ergänzungsfächern des siebten Fachsemesters vorliegt sowie das berufspraktische Studiensemester erfolgreich

abgeschlossen ist. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und die darüber hinaus erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlende Modulprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Studierende, die bei einer Prüfungsleistung den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, haben sich innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters bei dem verantwortlichen Prüfer einer Studien- und Prüfungsberatung zu unterziehen.

(3) Studierende, die bei mehr als drei der zu erbringenden Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Das Prüfungsamt informiert nach drei nicht bestandenen Prüfungsleistungen den Prüfungsausschuss-Vorsitzenden, der wiederum den Studienfachberater informiert.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Prüfungsleistung im Studiengang Sozialmanagement erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungs-

leistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, anderenfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Bachelorarbeit und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen und der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiedauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Erreicht ein Kandidat durch Zusatzmodule, dass er die Module eines weiteren Vertiefungsfaches erfolgreich absolviert hat, wird das weitere Vertiefungsfach auf Antrag als „Zusätzliches Vertiefungsfach“ im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

(3) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle Modulprüfungen und das berufspraktische Studiensemester erfolgreich absolviert sind.

(4) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Bachelorarbeit, das Kolloquium und Module im Um-

fang von weiteren 196 ECTS-Credits an der Fachhochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Bachelorurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(7) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster siehe Anlage 3).

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professoren und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für

begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 22 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 21 Abs. 8 entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird

dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 22. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen vom 5. Juni 2012, Nr. 6/2012) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 8. November 2012

gez. Wagner

Der Präsident
Fachhochschule
Nordhausen

gez. Borcsa

Die Dekanin
Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)
 geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Sozialmanagement

mit der Gesamtnote (...,...) bestanden.

| Fachprüfungen | Gewichtung | Note | ECTS credits |
|--|------------|------|-----------------|
| Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit | x/ 36 | | |
| Management sozialwirtschaftlicher Organisationen | x/ 36 | | |
| Betriebswirtschaftliche Grundlagen sozialer Dienstleistungs- organisationen | x/ 36 | | |
| Grundlagen, Methoden und Tools | x/ 36 | | |
| Recht | x/ 36 | | |
| Wahlpflichtbereich II: Vertiefungsfächer | x/ 36 | | |
| | | | |
| Weitere Prüfungen | | | |
| Leistungen zum Berufspraktischen Studium | x/ 36 | | |
| Pflichtsprache Englisch | x/ 36 | | |
| Wahlpflichtbereich I: Interdisziplinärer Bereich | x/ 36 | | |
| Bachelorarbeit und Kolloquium | x/ 36 | | |

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit wurden abgelegt über das

Thema:

.....

Zusatzfächer:

| | | |
|------|---------------|----|
| | ... (...,...) | XX |
| | ... (...,...) | XX |

Nordhausen, den (Datum)

(Siegel
der Hochschule)

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dekanin Fachbereich Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften)

Bachelorurkunde

Die Fachhochschule Nordhausen
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem er/sie die Bachelorprüfung im Studiengang

Sozialmanagement

am (Datum) bestanden hat.

(Siegel
der Hochschule)

Nordhausen, den (Datum)

(Präsident)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname

<Name>

1.2 First Name / Vorname

<Vorname>

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des/der Studierenden

<Matrikelnummer>

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Sozialmanagement/Social Management

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Type and Control

University of Applied Sciences
State Institution

Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

| | |
|---|---|
| 3.1 Level Undergraduate/first degree with Bachelor thesis | Niveau Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit |
| 3.2 Official Length of Programme Three and a half years (7 semesters) 210 ECTScredits | Regelstudienzeit Dreieinhalb Jahre (7 Semester) 210 ECTS-Credits |
| 3.3 Access Requirements General or Specialised Higher Education Entrance Qualification after 12 to 13 years of schooling or international equivalent. For more detailed information see sec. 8.7 | Zugangsvoraussetzung(en) Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7. |

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE

| | |
|--|--|
| 4.1 Mode of Study Full-time | Studienform Vollzeit |
| 4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile In particular, the objective of the degree is to enable the graduates to undertake responsible management tasks in social Organisations. According to the requirements made on management of social organisations, the programme has an interdisciplinary thrust. Multidisciplinary qualifications are also taught in addition to social, economic and legal sciences knowledge. The compulsory subjects are: 1. Basics and Aspects of Social Work 2. Management of Social Organisations 3. Business Administration for Social Service Organisations 4. Foundations, Methods and Tools 5. Law 6. English One compulsory optional subject has to be chosen within an interdisciplinary field of study. The second compulsory optional subject has to be chosen from the following list of subjects: 1. Finance Management for Social Organisations 2. Human Resources Management for Social Organisations 3. Social Citizenship, Management of Volunteers and Civic Trusts 4. Social and Ecological Gerontology In accordance with appendix 1 of the course regulations, of the nine additional subjects in the three areas, have to be taken. | Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil Ziel des Studiums ist insbesondere die Befähigung der Absolventen zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in sozialen Organisationen. Entsprechend den Anforderungen an das Management sozialer Organisationen ist der Studiengang interdisziplinäre ausgerichtet. Neben sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt. Folgende Fächer sind verpflichtend: 1. Grundlagen und Perspektiven Sozialer Arbeit 2. Management sozialwirtschaftlicher Organisationen 3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen für sozialwirtschaftliche Dienstleistungsorganisationen 4. Grundlagen, Methoden und Tools 5. Recht 6. Englisch Ein Wahlpflichtfach ist aus dem Bereich der interdisziplinären Projekte zu wählen. Ein zweites Wahlpflichtfach ist aus der Liste folgender Fächern zu wählen: 1. Finanzmanagement für soziale Organisationen 2. Personalmanagement für soziale Organisationen 3. Bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligenmanagement und Bürgerstiftungen 4. Soziale und ökologische Gerontologie Aus neun Ergänzungsfächern der drei Bereiche laut Anlage 1 der Studienordnung sind im siebten Fachsemester drei Angebote zu belegen. |

4.3 Programme Details

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

| | |
|--|---------------|
| Very good | 1.0 – 1.5 |
| Good | 1.6 – 2.5 |
| Satisfactory | 2.6 – 3.5 |
| Sufficient | 3.6 – 4.0 |
| Insufficient/Fail | 5.0 |
| For more detailed information see Sec. 8.6 | |
| ECTS grades | |
| A (10%) | 1.0 – |
| B (25%) | – |
| C (30%) | – |
| D (25%) | – |
| E (10%) | – 4,0 |

Leistungsbewertung/Notensystem

| | |
|--|---------------|
| Sehr gut | 1,0 – 1,5 |
| Gut | 1,6 – 2,5 |
| Befriedigend | 2,6 – 3,5 |
| Ausreichend | 3,6 – 4,0 |
| Mangelhaft | 5,0 |
| Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6. | |
| ECTS-Grades | |
| A (10%) | 1.0 – |
| B (25%) | – |
| C (30%) | – |
| D (25%) | – |
| E (10%) | – 4,0 |

4.5 Overall Classification

<Gesamtnote>

Gesamtnote

<Gesamtnote>

5. FUNCTION OF THE QUALIFIKATION / STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor of Arts (B.A.) in Social Management qualifies holder to apply for admission to postgraduate studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Sozialmanagement berechtigt seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts (B.A.) in Social Management entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded, e.g. Social Service Organisations, Semi-Public Organisations, Institutions of Education and Social and Culture Organisations.

Beruflicher Status

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Sozialmanagement befähigt seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, zum Beispiel soziale Dienstleistungsorganisationen, halbstaatliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und soziale und kulturelle Organisationen.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.fh-nordhausen.de
General information: See sec. 8.8.

www.fh-nordhausen.de
Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of <date> / vom <Datum>
- (2) Prüfungszeugnis of <date> / vom <Datum>
- (3) Transcript of Records of <date> / vom <Datum>

Certification Date: <date>

Datum der Zertifizierung: <Datum>

<Official Stamp/Seal>

Chairman Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.